



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 2162
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13IFG - 02814 - In 2017 / NA 221

BEZUG Ihre Anfrage vom 10. Dezember 2017

Berlin, 22 Februar 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 10. Dezember 2017 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), Ihnen die Vorhabendokumentation der Bundesregierung zu Schwerpunktprojekten der Legislaturperiode mit Stand 15. Juli 2017 zu übersenden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

1. Information nicht vorhanden:

Der Antrag wird abgelehnt, da die erbetenen Informationen im Bundeskanzleramt nicht in der gewünschten Fassung vorliegen. Die -inzwischen eingestellte- Vorhabendokumentation der Bundesregierung zu Schwerpunktprojekten der Legislaturperiode enthielt eine Übersicht über die Befassung von Kabinett, Bundestag und ggf. Bundesrat mit den von der Bundesregierung beabsichtigten Gesetzen, Rechtsverordnungen etc. Sie begleitete den Beratungsprozess innerhalb der Bundesregierung und wurde fortlaufend aktualisiert.

2. Entgegenstehende IFG-Versagungsgründe:

Einem Zugang zu der Vorhabendokumentation stünden aber auch Versagungsgründe im Sinne des IFG entgegen.

a) § 9 Abs. 3 IFG:

Soweit die in der Vorhabendokumentation der vergangenen 18. Legislaturperiode aufgeführten Vorhaben das Stadium eines Gesetzes- oder Verordnungsentwurfs erreicht haben, der von den federführenden Ministerien als Referentenentwurf auf ihren Websites veröffentlicht worden ist

(vgl. http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Service/Gesetze/_node.html),

oder als Regierungsentwurf im gemeinsamen Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DPI) von Bundestag und Bundesrat abrufbar ist

(vgl. <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/welcome.do?resetNav=y>),

sind die in der Vorhabendokumentation enthaltenen Informationen bereits öffentlich bekannt. Sie können sich die betreffende Information aus den genannten, allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise selbst beschaffen (§9 Abs. 3 IFG).

b) § 3 Nr. 3b IFG, § 4 Abs. 1 IFG sowie § 3 Nr. 4 IFG:

Gemäß §§ 3 Nr. 3b und 4 Abs. 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden bzw. soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Die Vorschriften bezwecken den Schutz einer freien, unbefangenen Willensbildung innerhalb einer Behörde oder zwischen Behörden. Denn eine offene Meinungsbildung und ein freier Meinungsaustausch sind unabdingbar für eine effektive, neutrale Entscheidungsfindung.

In sachlicher Hinsicht umfasst der Schutz den eigentlichen Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung. Dazu gehören auch interne behördliche Meinungsäußerungen, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Dies trifft auf die Vorhabendokumentation zu.

In zeitlicher Hinsicht lässt sich aus dem Umstand, dass die 18. Legislaturperiode vorüber ist, nicht ableiten, dass die dazu gehörige Vorhabendokumentation keinen Schutz mehr genießen würde. Vielmehr kann der Schutz der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen und das daraus folgende Verbot der Offenlegung von Beratungsinterna über den Abschluss des laufenden Verfahrens hinausreichen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2011, Az.: 7 B 14.11). Denn eine offene Meinungsbildung und ein freier Meinungsaustausch können auch durch die Aussicht beeinträchtigt werden, dass Beratungsinterna nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens offengelegt werden.

Die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung besteht auch hier. Eine Offenlegung der nicht abgeschlossenen Vorhaben der Vorhabendokumentation beeinträchtigt nicht nur die mit dem Initiativrecht der Bundesregierung untrennbar verbundene „Planungshoheit“ der Bundesregierung, sondern auch eine unabhängige Meinungsbildung der Koalitionspartner. Sowohl in den Koalitionsverhandlungen als auch in der künftigen Bundesregierung muss über das Absetzen, die Änderung sowie die Wiederaufnahme von nicht abgeschlossenen Teilen der Vorhabendokumentation in einer offenen, unbefangenen Atmosphäre entschieden werden können.

c) § 3 Nr. 4 IFG:

Aus den oben unter b) genannten Gründen ist die Vorhabendokumentation materiell geheimhaltungsbedürftig und daher als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft. Auch dies steht dem Informationszugang entgegen (§ 3 Nr. 4 IFG).

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.